ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1980

zur Genehmigung eines multisektoriellen Programms betreffend die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der überseeischen Departements Frankreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/1324/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat am 13. März 1980 das multisektorielle Programm betreffend die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der überseeischen Departements mitgeteilt und am 23. September 1980 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm, das auf die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Produktion in den überseeischen Departements Anwendung findet, betrifft insbesondere die Rationalisierung und die Modernisierung der Einrichtungen für die Vermarktung und Verarbeitung von Zuckerrohr und tropischen Früchten sowie die Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung der Einrichtungen für die Vermarktung und Verarbeitung von

— anderen Obst- und Gemüsesorten, Gartenbau- und Blumenerzeugnissen,

— tierischen Erzeugnissen (Fleisch und Milchprodukte),

— Getreide und Futtermittel,

— Erzeugnisse der Aquakultur

mit dem Ziel, die Verwertung der Produktion zu verbessern, die Absatzmöglichkeiten zu erweitern und auf diese Weise die Einkommen der landwirtschaftlichen Erzeuger zu verbessern. Es stellt daher ein Programm im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für die betroffenen Bereiche erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses und, soweit es den Teil Aquakultur betrifft, des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der französischen Regierung am 13. März 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 23. September 1980 ergänzte multisektorielle Programm betreffend die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der überseeischen Departements wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.